

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Per Postzustellungsurkunde

Kallista Energy GmbH
Haus Am Domplatz
Schopenstehl 13
20095 Hamburg

Fachdienst: 68 - Umwelt
Es berät Sie: Herr Metz
Zimmer: 306
Telefon: 04401 927-349
Telefax: 04401 927-373
E-Mail: uib@wesermarsch.de

Aktenzeichen: 688046-024
Datum: 29.06.2026

Vorhaben

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ der 4. Bundes-
Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Windpark „Colmar II Strückhausen“ in Ovelgönne

5 Nordex SE N163-6.X TS 118, 199,5 m, 7 MW

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Strückhausen	10	352/189
WEA 4	Strückhausen	10	99
WEA 5	Strückhausen	10	426/70
WEA 6	Strückhausen	9	6/9
WEA 7	Strückhausen	10	76/1

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon: 04401 927-0 | Fax: 04401 927-100
Internet: www.wesermarsch.de
E-Mail: info@wesermarsch.de

Öffnungszeiten

Mo. - Do. 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Ausländerbehörde mittwochs geschlossen

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

I.

2. Teilgenehmigung

Ihnen wird hiermit gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 4, 19 BImSchG und in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), in der zurzeit gültigen Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer beantragten Windenergieanlage gem. anliegender Koordinatenliste (Anlage 1) aus Punkt 2. 1 des Antrages vom 30.01.2026 mit der nachfolgend aufgeführten Bezeichnung:

Windenergie Anlage 3 „WEA 3“

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung **(B)** oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen **(A)** im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise **(H)** beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

II.

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1. Dem Landkreis Wesermarsch, Bauaufsichtsbehörde, sind vom Bauherrn der Beginn der Bauarbeiten, sowie der Name, Beruf und die Anschrift des Unternehmers schriftlich anzuzeigen.

Ebenfalls ist ein etwaiger Wechsel des Unternehmers und des Entwurfsverfassers (§ 53 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)) schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung bedarf einer Unterschrift.

1.2. Dieser Genehmigungsbescheid, oder eine Kopie, ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Wesermarsch auf Verlangen vorzuzeigen.

1.3. Dem Landkreis Wesermarsch sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

1.4. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während des Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird/worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). **(H)**

1.5. Bei endgültiger Betriebseinstellung sind alle in der Genehmigung erfassten baulichen Anlagen abzurechnen und nachweislich gem. den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen bzw. der Wertstoffverwertung zuzuführen.

2. Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz

2.1. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass für die Errichtung der beantragten Windenergieanlage notwendige Baulasten eingetragen werden. Nach Eintragung der Baulasten darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. **(B)**

2.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Erst dann entfaltet die Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) stillgelegt werden.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft zu erbringen.

Die zu hinterlegenden Rückbaukosten betragen gemäß den Angaben im Antrag, Kapitel 12.9.6, 206.165,04 € pro Anlage. **(B)**

2.3. Bei der Sicherheitsleistung für den Rückbau der antragsgegenständlich fünf Windenergieanlage sind Erlöse aus Recycling in Abzug zu bringen. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so zu kalkulieren, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält. Die Sicherheitsleistung wird der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zur Verfügung gestellt. Verpflichtungserklärung der Antragstellerin (§ 35 Absatz 5 BauGB). **(H)**

2.4. Das von Ihnen geplante Bauvorhaben ist i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. **(H)**

2.5. Baulasten sind vor Baubeginn einzutragen/zu erklären, siehe Windenergieerlass, in der zurzeit gültigen Fassung, Nr.: 3.5.4.2, siehe Grenzabstände, hier Eintragung Baulast.

2.6. Der Bauherr beantragte mit Antrag vom 01.10.2025, Kallista Energy GmbH - Schopenstehl 13 - 20095 Hamburg – Antrag zur Vorlage der Baulasten vor Baubeginn Windenergieprojekt, Frau Anne Best, die Nachreichung etwaiger notwendig werdender Baulasten, mit Verweis auf den Windenergieerlass, Nr. 3.5.4.2 in der zurzeit gültigen Fassung. **(H)**

2.7. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).

2.8. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

2.9. Spätestens bis zur Schlussabnahme sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers (Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung von Windenergieanlagen) - EG-Maschinenrichtlinie.

2.10. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.11. Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Nummer 2.2 in gleicher

Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

2.12. Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten (vollständiger Rückbau der Windenergieanlagen einschl. der Fundamente (ohne Tiefgründung), Zuwegungen und Leitungen) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.13. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I, Richtlinie für Windenergieanlagen). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

2.14. Die regelmäßigen Überprüfungen von technischen Anlagen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Sachkundige sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung sowie wiederkehrend durchzuführen und zu dokumentieren.

2.15. Als sachverständig gelten insbesondere die für WEA nach § 29a BImSchG resp. § 2 BauSVO behördlich bekannt gegebenen Personen, die von der IHK nach § 36 Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen sowie die von den Prüforganisationen Germanischer Lloyd und TÜV autorisierten Personen. Für den Prüfungsumfang sind die zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils geltenden Vorschriften des GL Germanischer Lloyd und des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zugrunde zu legen. (H)

2.16. Die Windenergieanlagen sind nach Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen und durch eine Herstellerbescheinigung ist die Mängelfreiheit zu bestätigen.

2.17. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und diesem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.18. Die Protokolle der amtlich anerkannten Sachverständigen über die Abnahme nach der Inbetriebnahme (Maschine, Rotorblätter, Turmkonstruktion, Aufstiegshilfe) sind der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2.19. Die im Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.

2.20. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht durch den Sachkundigen bzw. Sachverständigen im Rahmen der technischen Betriebsführung zu erstellen, welcher der Bauaufsicht zu übersenden ist.

Der Hersteller hat über Maschinen beim Inverkehrbringen der Windenergieanlage eine Betriebsanleitung beizufügen, in der erforderliche Angaben zur Inbetriebnahme und zum Betrieb, zu denen auch Prüf- und Wartungsarbeiten gehören, anzugeben sind.

Festgestellte Mängel, notwendige Reparaturen, Hinweise für Nachprüfungen oder folgende wiederkehrende Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der in einem Exemplar bei der WEA zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren ist.

2.21. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

2.22. Die Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung August 2020 – (RdErl. d. MU. v. 30.07.2020 – 63/65-24 012/6--1) u. a. Anlagenband, Fassung Juni 2020 enthaltene Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung ist zu beachten, insbesondere in Bezug zur Bauabnahme und Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen. **(H)**

2.23. Vor dem Rückbau von Anlagen ist der Abbruch schriftlich anzuzeigen (Abbruchanzeige gem. § 60 Abs. 3 NBauO).

2.24. Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurden gem. § 64 NBauO nicht überprüft. **(H)**

2.25. Mit dem Sachverständigengutachten vom 17.06.2026 bestätigt Prof. Dr.-Ing. Manuel Krahwinkel als anerkannter Prüfenieur für Baustatik gemäß BauPrüfVO die Standsicherheit. Nach interner Prüfung des Gutachtens anhand der vorhandenen Erkenntnisse und der vorliegenden Unterlagen ergeht auf dieser Grundlage die Genehmigung. **(H)**

2.26. Bauausführung der Anlagen

Die Herstellung der Gründung und Montage der Türme ist unter Beachtung der Typenprüfung sowie der geprüften Unterlagen durchzuführen. Die Einhaltung der Typenprüfung und der Auflagen aus dem Gutachten zur Standsicherheit vom 04.06.2026 sind vom Hersteller zu bescheinigen.

2.27. Betriebseinschränkungen

Die sektoriellen Betriebseinschränkungen für die Standorte WEA 03 bis WEA 07 gemäß Gutachten zur Standorteignung sind zu beachten.

2.28. Wiederkehrende Prüfung:

Die Angaben in der DIBt-Richtlinie, Kap. 15 sind zu beachten. Wartung und Prüfungsintervalle sind vom Bauherrn zu dokumentieren.

2.29. Auslegungszeitraum: Die Anlagen sind für eine Lebensdauer von 20 Jahren gem. DIBt ausgelegt. Danach sind durch den Bauherrn die entsprechenden Maßnahmen gem. DIBt-Richtlinie zu veranlassen.

2.30. Wenn im weiteren Verlauf der parallelaufenden statischen Prüfung z.B. im Rahmen der Bauausführung weitergehende Fragestellungen identifiziert werden, die eine statischen Neubewertung bedingen, ist ein Änderungsantrag einzureichen. In diesem Änderungsantrag ist die Standsicherheit auf Grundlage der veränderten Rahmenbedingungen und einer etwaigen Anpassung der vorliegenden Planung die Standsicherheit erneut gutachterlich vorab nachzuweisen.

2.31. Bei Verwendung einer CO₂-Löschanlage sind die Anforderungen an den Schutz von anwesenden Personen besonders zu beachten. Auf die Ausstattung mit Löschanlagen ist durch entsprechende Piktogramme hinzuweisen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird aufgrund der Anlagenhöhe die Verwendung einer automatischen Löschanlage im Gondelbereich ausdrücklich empfohlen.

Bei Unterbringung von Transformatoren / elektrischen Anlagenteilen wird dies auch für den Turmfuß empfohlen, da durch die isolierte Lage der Windenergieanlagen ggf. mit entsprechend längeren Hilfsfristen der öFF und aufgrund der massiven verschlossenen Eingangstüren mit verlängerten Zugriffszeiten für den Erstangriff mittels Tanklöschfahrzeug gerechnet werden muss.

2.32. Mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ist für die Erstellung eines Einsatzplanes Ortskenntnis, Zutritt und Anfahrtsregelung abzustimmen.

Es ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 min. als Übersichtsplan anzufertigen und der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr in von dort erforderlicher Ausfertigung (Größe, Ausführung) und ausreichender Anzahl zu Verfügung zu stellen.

Die Ausführung des Plans ist vorab als bearbeitbare PDF-Datei mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr über die Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Eine Ausfertigung des abgestimmten Plans ist der Brandschutzdienststelle als bearbeitbares PDF-Dokument zukommen zu lassen.

2.33. Die Löschwasserversorgung ist in frühzeitiger Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, der Gemeinde und der Brandschutzdienststelle sicherzustellen.

Abweichend von Punkt IV.1.2, S. 6/7 des Schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes BSK112 25 gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Architekt Dipl. Ing. Hanns Helge Janssen, Aachen vom 29.11.2025 welches Bestandteil dieser Genehmigung ist, ist aufgrund des zu erwartenden moorigen Untergrundes eine Löschwassermenge von min. 1.600l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.

Es wird empfohlen, mit Beginn der Herstellung der inneren Erschließungswege Standorte von Wasserentnahmestellen im Umkreis von ca. 800 m der jeweiligen WEA festzulegen.

Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht über im Umkreis von ca. 800 m der jeweiligen WEA vorhandene Entnahmestellen sichergestellt werden, ist in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Gemeinde als Objektschutz ein Löschwasserbrunnen min. mittlerer Ergiebigkeit (min. 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden) nach DIN 14220 außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden / WEA zu errichten oder in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die ausreichende Löschwassermenge durch andere geeignete und zugelassene Systeme (z.B. Löschwassertank / -zisterne o.ä.) sicher zu stellen.

Für die Aufstellung des entnehmenden Fahrzeuges ist jeweils eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Aufstellfläche gem. DIN 14090 in entsprechender Lage zur Entnahmestelle in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Brandschutzdienststelle anzulegen.

Die Abstimmung der Lage und Ausgestaltung der Entnahmestellen ist mit Errichtung und vor Fertigstellung der Zuwegung zu der WEA durchzuführen.

Im Rahmen der Schlussabnahme ist der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung in Absprache mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen.

2.34. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind gem. den neuesten VDE-Richtlinien einzubauen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

2.35. Die vorgesehenen Feuerlöscher sind regelmäßig min. jedoch alle 2 Jahre durch Sachkundige zu überprüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft auf dem Feuerlöscher anzubringen.

Weitergehende Anforderungen aus dem Anforderungsprofil der gewerblichen Berufsgenossenschaften bleiben hiervon unberührt.

Bei Einsatz von Schaumlöschern ist ggf. ein entsprechender Frostschutz zu berücksichtigen.

Beim Einsatz von CO₂-Löschern sind die jeweiligen kritischen Konzentrationen, von denen an eine Gefährdung von Personen besteht, für den Nutzungsbereich durch die Betreiberin oder den Betreiber zu ermitteln, festzulegen und zu dokumentieren.

Bei Kohlendioxid ist ab einer Konzentration von 5 Vol.-% mit Gesundheitsschäden zu rechnen und ab einer Konzentration von mehr als 8 Vol.-% besteht Lebensgefahr!

Eine Gefährdung von Personen ist in der Regel nicht gegeben bei Objekten und Räumen, die offen sind oder bei denen auf Grund ihrer Größe oder Bauweise auch bei Ausströmen der gesamten Löschmitteleinsatzmenge die Löschgas-Konzentration unter und die Sauerstoff-Konzentration über dem für eine Personengefährdung kritischen Grenzwert bleibt.

Beim Einsatz von CO₂ ist dies der Fall, wenn die CO₂-Konzentration im Arbeits- oder Verkehrsbereich unter 5 Vol.-% bleibt und die Sauerstoff-Konzentration nicht unter 15 Vol.-% abgesenkt wird.

(Faustformel: je kg CO₂ min. 6m² Raumfläche bei einer Raumhöhe von min. 2,00 m)

2.36. Das Areal weist außerdem laut BK50 einen tiefen Spittkulturboden aus Hochmoor aus. Es ist aber davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz durch die umfangreichen Bodeneingriffe bereits erheblich gestört wurde. Zudem sind uns weder aus dem Areal selbst noch seiner unmittelbaren Umgebung neben den bekannten Wurten weitere archäologische Funde oder Befunde bekannt. Vor diesem Hintergrund kann hier auf eine archäologische Prospektion oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden. **(H)**

2.37. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig sind und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15, unverzüglich gemeldet werden müssen. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten. **(H)**

3. Immissionsschutz

3.1. Der schalltechnische Bericht für den Windpark "Strückhausen" mit insgesamt fünf Windenergieanlagen am Standort Ovelgönne mit der Bericht Nr.: NE-25-131734 Rev 0 vom 03. November 2025 erstellt durch die next! Engineering GmbH, Knollstraße 15 in 49088 Osnabrück ist Bestandteil dieser Genehmigung.

3.2. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für den maßgeblichen Immissionsort IO-30 (siehe o.g. Gutachten Tabelle 3.1) gilt folgender Immissionsrichtwert:

Allgemeines Wohngebiet (WA):

Tag	(06.00 h – 22.00 h)	55 dB (A)
Nacht	(22.00 h - 06.00 h)	40 dB(A)

Für folgende Zeiten ist bei der Ermittlung der o.g. Beurteilungspegel die erhöhte Störwirkung von Geräuschen mit einem Zuschlag von 6 dB (A) zu berücksichtigen:

- an Werktagen: 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr

- an Sonn- u. Feiertagen: 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr

Für die maßgeblichen Immissionsorte IO-01 bis IO-29 (siehe o.g. Gutachten, Tabelle 3.1) gilt folgender Immissionsrichtwert:

Außenbereich § 35 BauGB als Mischgebiet (MI):

Tag	(06.00 h – 22.00 h)	60 dB (A)
Nacht	(22.00 h – 06.00 h)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.3. Die dem Lärmschutzgutachten zugrundeliegenden nachfolgend aufgeführten maximalen Oktav-Schallleistungspegel (incl. Zuschlag z_2) werden entsprechend des schalltechnischen Berichts wie folgt festgesetzt:

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	Betriebs- modus	Rotor- umdrehung (1/min)	63 Hz (dB [A])	125 Hz (dB [A])	250 Hz (dB [A])	500 Hz (dB [A])	1000 Hz (dB [A])	2000 Hz (dB [A])	4000 Hz (dB [A])	8000 Hz (dB [A])	Gesamtschall- leistungspegel (dB [A])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
WEA3	4	9,4	89,1	96,7	98,8	100	101,8	102,5	96,9	82,5	107,9

3.4. Die Windenergieanlage ist, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer baugleichen Windenergieanlage gleichen Typs oder durch Herstellerangaben belegt wird, während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr so zu betreiben, dass die in den Nebenbestimmungen unter 3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens volle 3 dB(A) unterschritten werden.

Der Nachweis ist dann erbracht, wenn durch Vorlage eines Messberichtes oder Herstellerangaben der zu errichtenden Anlagen oder einer baugleichen Anlage nachgewiesen wurde, dass die Oktavschallleistungspegel der Nebenbestimmung eingehalten oder unterschritten werden.

3.5. Ton- und impulshaltige Geräusche dürfen von den Anlagen nicht ausgehen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.6. Frühestmöglich nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss von einer nach § 29b BImSchG für das Land Niedersachsen bekannt gegebene Messstelle überprüft werden, ob die zulässigen Schallleistungspegel eingehalten werden. Dazu ist der Schallleistungspegel der Windenergieanlage als Emission gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e. V., in der jeweils aktuellen Fassung, zu messen.

Alternativ zur Messung der Emissionen können die Immissionen der Anlagen als Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung von einer nach § 26 BImSchG für das Land Niedersachsen bekannt gegebene Messstelle an mindestens einem der Immissionsorte laut Schallgutachten gemessen werden. Die Messung kann an einem Ersatzmessort erfolgen.

3.7. Sollten bei der schalltechnischen Überprüfung nach 3.5 nicht alle Oktaven eingehalten werden, so ist das schalltechnische Gutachten mit dem vermessenen Oktavspektrum anzupassen umso nachzuweisen, dass die o.g. Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.8. Für den Fall, dass die Schallleistungspegel nicht eingehalten werden, sind durch den Betreiber unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die Überwachungsbehörde ist hierüber zu informieren.

Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, z. B. Leistungsreduzierungen, ist zu dokumentieren.

3.9. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht gemäß der o. g. Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen erstellen zu lassen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übersenden.

3.10. Das Gutachten zur Schattenbelastung mit dem Schattenwurfbericht für den Windpark Strückhausen mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen vom Typ N163/6.X - 7MW am Standort Ovelgönne mit der Bericht Nr.: NE-25-131734 Rev. 0 vom 03. November 2025 erstellt durch die noxt! Engineering GmbH, Knollstraße 15 in 49088 Osnabrück ist Bestandteil dieser Genehmigung.

3.11. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner von Wohn- und Bürogebäuden im Einwirkungsbereich der Anlagen astronomisch maximal möglich nicht länger als 30 Minuten je Tag und max. 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung aller WEA im Einwirkungsbereich) durch Schattenschlag oder Reflexion belästigt werden.

Dazu ist eine Abschaltvorrichtung zu installieren, die meteorologische Parameter berücksichtigt.

An Immissionsorten, an denen die Orientierungswerte bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft werden, ist sicherzustellen, dass die Zusatzbelastung keinen Beitrag zu einer Überschreitung der Orientierungswerte leistet. Dazu ist die Abschaltautomatik so zu programmieren, dass die Zusatzbelastung an diesen Immissionspunkten keinen beweglichen Schattenwurf verursacht.

An den Immissionspunkten, an denen die Vorbelastung Schattenwurf verursacht, der jedoch den Wert von acht Stunden pro Jahr (real) nicht ausschöpft, können verbleibende Kontingente durch die Zusatzbelastung genutzt werden.

Immissionsorte, an denen die berechnete astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer durch die Gesamtbelastung rechnerisch nicht überschritten wird, können aus der Programmierung der Abschaltautomatik ausgenommen werden.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren; entsprechende Protokolle sind auf Verlangen des Landkreises Wesermarsch einzusehen.

3.12. Vorkommnisse, wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, Feuer, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen der WEA sind unverzüglich der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

3.13. Die WEA muss an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

3.14. Zu den über den Anlagenbetrieb zu erfassenden Daten muss auch die in das Netz abgegebene Leistung gehören. Diese Daten müssen über mindestens zwölf Monate zurück verfolgbar sein.

4. Arbeitsschutz

4.1. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage (WEA) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA OL) zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en

- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (SiGeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
- Herstell-Nr. der Befahranlage(n)

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA OL zugesendet wird, können die o.g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden

4.2. Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:

- Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbar in von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.
- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während des gesamten Betriebs und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

4.3. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das GAA OL schriftlich oder elektronisch zu übermitteln und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
- Identifikationsnummer,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Herstell-Nr. der Befahranlage

4.4. Jeder Betreiberwechsel ist dem GAA OL spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels

4.5. Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur

verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

4.6. Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die WEA augenscheinlich nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen.

4.7. Die Inspektion und Wartung der gesamten WEA muss ab Inbetriebnahme regelmäßig durch Fachunternehmen gemäß Wartungspflichtenheft der Hersteller erfolgen.

4.8. Der Betreiber hat nach DIN VDE-0105 „Anlagenbetreiber“ die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach einer Änderung oder Instandsetzung
- vor der Wiederinbetriebnahme
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

4.9. Während der gesamten Lebensdauer der WEA ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.

4.10. In der Windenergieanlage müssen geeignete Beleuchtungspegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.

4.11. Fluchtwege müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein

4.12. Schimmelbildung im Turm der WEA hat der Betreiber unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels sind die Maßgaben der Biostoffverordnung zu beachten.

4.13. Jeder Tausch von Großkomponenten ist dem GAA OL spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des Betreibers
- Beschreibung des Vorhabens.
- geplanter Zeitraum des Komponententauschs

4.14. Den Aufsichtspersonen des GAA OL sind für gemeinsame Begehungen der WEA geprüfte Läufer für das entsprechende Steigschutzsystem zur Verfügung zu stellen.

4.15. Nach Installation der Befahranlage ist diese gem., §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

4.16. Die Befahranlage muss ein Hol- bzw. Notholfunktion vom Turmfuß aus verfügen.

4.17. Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG-Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA OL auf Verlangen vorzulegen.

4.18. Für den spezifischen Anlagentyp müssen Benutzerinformationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzerinformationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Einzelheiten zu deren Benutzung sowie der dafür erforderlichen Ausbildung enthalten und auf jedes Restrisiko hinweisen.

4.19. Die Beschäftigten müssen für den speziellen Anlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

4.20. Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel, Spinner, Nabe, Rotorblätter oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind

4.21. Es muss zwischen Hersteller und Betreiber vereinbart werden, dass der Betreiber über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) den gewählten Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Befahranlage betreffend umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.

Hinweise

Hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung EU 2023/1230 wird auf die einschlägigen harmonisierten Normen wie die DIN EN ISO 14122, die DIN EN ISO 12100 sowie auf die DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 hingewiesen.

4.22. Die notwendige Sicherheitskennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen

4.23. Abseil- und Rettungsgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.

4.24. Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.

4.25. Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt. Die Beleuchtungsdauer muss für den Auf- und Abstieg reichen.

4.26. Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittbloch, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig

4.27. Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

4.28. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.

4.29. Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.

4.30. Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen nachzuweisen in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten

4.31. Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. In Übungen ist nachzuweisen, dass

- die Rettungskräfte inklusive medizinisches Material im Aufzug transportiert werden können.
- die Befahranlage bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Rettungskräfte bereitsteht.
- die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person begleitet zu transportieren
- die Befahranlage ist von den Rettungskräften selbsterklärend und sicher zu bedienen.

Ist dies nicht sicherzustellen, kann die gleiche Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. unmittelbare Verfügbarkeit einer Person, die im Notfall die Befahranlage bedient.

4.32. Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leitstelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger;
- technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
- Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
- Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
- Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601
- Projektspezifisches Rettungskonzept
- Bedienungsanleitung für die Befahranlage

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.

4.33. Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist sicherzustellen (z.B. Schlüsseldepot).

4.34. Für den Aufstieg der Einsatzkräfte mit der Leiter sind geprüfte Läufer in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.

4.35. Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Übung der Rettungsverfahren nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen.

4.36. Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften rechtzeitig vor Errichtungsbeginn abzustimmen und das Ergebnis dem GAA OL schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

4.37. Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Vorhaltens einer oder mehrerer AED geprüft werden.

4.38. Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

4.39. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

4.40. Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten.

Auf dieser Grundlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.

4.41. Dem GAA OL sind die geplanten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Hinweise

Die vom Hersteller mit der Begleitdokumentation übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.

Bei Übungen mit Absturz- oder Verletzungsgefahr sollten Dummy-Puppen mit realistischem Gewicht (mind. 60 kg) statt realer Personen eingesetzt werden.

5. Luftfahrtbehörde

5.1. Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

5.2. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast der Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei der Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der

Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (303-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontakt Daten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle, sowie
- Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

5.4. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.5. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.6. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

5.7. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden muss, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
- b) der Beginn des Hochbaus Separat zu melden und
- c) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (303-25) und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11454)
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6. Naturschutz

6.1. Allgemeine Baufeldfreimachung

Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung bzw. die Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen hat außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres zu erfolgen. Eine Ausnahme kann durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) dann erteilt werden, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete und im Vorfeld mit der UNB abgestimmte und rechtzeitig durchgeführte Vergrämuungsmaßnahmen, in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung, ausgeschlossen werden kann.

6.2. Vergrämuungsmaßnahmen

Im Rahmen von Vergrämuungsmaßnahmen sind auf den betroffenen Bauflächen vor Brut- und Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung zum Schutz der Brutvogelarten geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch die Aufstellung von Flatterbändern) durchzuführen. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind bis zum 01.03. des Baujahres einzurichten und während der Brutzeit bis zum Baubeginn aufrecht zu erhalten. Bei längeren Baupausen (länger als 7 Tage) sind die Vergrämuungsmaßnahmen erneut anzuwenden.

Durch die Umweltbaubegleitung ist die fachgerechte Durchführung zu kontrollieren und die Wirkung der Vergrämuung zu überprüfen und zu dokumentieren sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch festzustellen.

6.3. Allgemeiner Artenschutz

Ein Entfernen von Bäumen, Sträuchern (Gehölzen) und Hecken sowie von Röhrichten ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig. Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot erteilen.

6.4. Besonderes Artenschutzrecht

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gehölze vor der Entfernung bzw. vor dem Rückschnitt durch eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu überprüfen. Darunter fallen insbesondere ganz- oder mehrjährig genutzte und damit dauerhaft geschützte Vogelnester sowie Fledermausquartiere. Wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind, dann sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.5. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die überplanten Flächen, insbesondere die Graben- und Gewässerabschnitte in einer phänologisch günstigen Phase auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten zu überprüfen. Vorkommen sind fachgerecht umzusiedeln. Die fachgerechte Ausführung der Arbeiten bei der Inanspruchnahme von geschützten und gefährdeten Pflanzenbeständen ist durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.

6.6. Schutz von Gehölzbeständen

Zum Schutz der zu erhaltenden oder unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbeständen oder Einzelbäumen vor baubedingten Beeinträchtigungen während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind im gesamten Vorhabenbereich Baumschutzmaßnahmen gemäß R SBB und DIN 18920 durchzuführen. Die Schutzmaßnahmen sind fachgerecht vor Baubeginn zu installieren und erst nach Fertigstellung der

Baumaßnahmen abzubauen. Die vollständige Funktion der Schutzmaßnahmen ist während des gesamten Bauzeitraumes sicherzustellen. Eintretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.

6.7. Amphibienkontrolle

In Baugruben gefangene Amphibien sind zeitnah durch die ökologische Baubegleitung in fachlich geeignete und unbeeinträchtigte Biotope im direkten Umfeld wieder auszusetzen.

6.8. Schotterbauweise der Zuwegungen

Zur Vermeidung eines Totalverlustes von Lebensräumen sind ist der Bau der Zuwegungen vollständig in wasserdurchlässiger Schotterbauweise auszuführen.

6.9. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark „Strückhausen“ (Mai 2026) dargestellt, umzusetzen.

6.10. Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen und -Maßnahmen

Die Kompensationsflächen und -Maßnahmen sind rechtlich zu sichern und für die Dauer des Bestandes der Windenergieanlagen zu unterhalten. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf den dafür bereitgestellten Flächen für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen in Abteilung II des Grundbuches des zuständigen Amtsgerichtes zugunsten des Landkreis Wesermarsch rechtlich abzusichern. Eine beglaubigte Abschrift der Grundbucheintragung ist der Genehmigungsbehörde vor Betriebsaufnahme vorzulegen. Die Umsetzung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

6.11. Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Wiederherstellung nicht möglich. Deshalb ist gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen, wie vom Vorhabenträger beantragt, eine Ersatzzahlung zu leisten, die dem Wert von 3,8 % der Planungs-, Ausführungs- und Beschaffungskosten (zzgl. Umsatzsteuer) entspricht.

Für die Windenergieanlage ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 144.930, - Euro zu leisten.

6.12. Betriebsalgorithmus Fledermäuse

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen durch den Schlag der Rotoren ist der Betrieb der Windenergieanlage WEA 03 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 WindBG i. V. m. Artenschutzleitfaden zum Gem. RdErl. v. 24.2.2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), in den folgenden Zeiträumen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.

01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres,

- in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und
- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,5 m / Sekunde in Gondelhöhe und
- bei Temperaturen von mehr als 10 ° Celsius und
- in Nächten ohne Niederschlag.

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Genehmigungsbehörde einen Nachweis über die Abschaltungen zu erbringen.

6.13. Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) durchgeführt werden.

Das Monitoring soll automatische Messungen der Fledermausaktivität im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojektes des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ BRINKMANN et al. 2011) umfassen.

Wenn mit den Untersuchungen der Nachweis geführt wird, dass die Windkraftanlagen auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne ein signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, dann sind die Abschaltzeiten dementsprechend, gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) zu reduzieren.

6.14. Erfassung der Brut- und Gastvogelarten im Radius von 500 m bzw. von 1.000 m um den Standort der Windenergieanlage WEA 03:

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 45 b Absatz 1 bis 5 sowie §§ 13 ff. BNatSchG ist vor der Errichtung und vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 03 durch eine Erfassung der Brutvogelarten sowie der Gastvogelarten gemäß der Kapitel 5.1.2, 5.1.3.1 und 5.1.3.2 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass vom 24.02.2016 (Leitaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7 / 2016) durchzuführen. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht signifikant erhöhen wird. Gegebenenfalls sind nach § 45 b BNatSchG Anlage 1 Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Weiterhin ist durch den Vorhabenträger nachzuweisen, dass es durch den Bau der Windenergieanlage nicht zu bau- und anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvogelarten im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG sowie gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Gegebenenfalls sind gemäß §§ 13 ff. BNatSchG Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser Brut- und Gastvogelerfassung sind der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. **(B)**

7. Wasserrecht

7.1. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuwegungen zur WEA wasserrechtliche Genehmigungen (für einen Gewässerausbau gem. §§ 67, 68 WHG und/oder für Anlagen im, an, über oder unter Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG) erforderlich sind.

Sofern mit Leitungen Gewässer gekreuzt werden, sind die Gewässerkreuzungen als Anlagen im, an, über oder unter Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungen sind frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Kontakt zur Antragstellung bei der UWB:

Herr Popken (Verwaltung), Tel. 04401/927-238, E-Mail: martin.popken@wesermarsch.de

Herr Rahn (technische Fragen), Tel. 04401/927-317, E-Mail: niklas.rahn@wesermarsch.de

7.2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (Grundwasserhaltungen, Einleitungen in ein Gewässer oder Entnahmen aus einem oberirdischen Gewässer) sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen:

Ansprechpartner: Ute Peters, ute.peters@wesermarsch.de, 04401-927311.

7.3. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden (AwSV) zu beachten.

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Errichtung der WEA 3 wird nach § 18a unter folgenden Auflagen zugestimmt:

8.1. Die Windenergieanlage WEA 3 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

8.2. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

8.3. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen

8.4. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

8.5. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

8.6. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

8.7. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **II-2114-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

8.8. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

8.9. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

8.10. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA 3 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

8.11. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweis

Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als einen Meter. Bei Änderung des Antrages (z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Andernfalls kann es zur Anordnung des Rückbaus der Anlage nach § 16 LuftVG kommen.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

8.12. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens **II-2114-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

9. Untere Abfallbehörde & Bodenschutz

9.1. Die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 ist zu beauftragen.

Vor Baubeginn ist vom Antragsteller ein Konzept zur Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erstellen. Grundsätzliches Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung und/oder Minderung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge von Baumaßnahmen.

Das Konzept der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen (heidi.bleckmann@wesermarsch.de).

9.2. Nach den Karten des NIBIS-Kartenservers wird der Bereich des neuen WP wie folgt beschrieben:

- aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen, Material mit hohem Schwefelgehalt (lagunäre oder stark humose, tonreiche Sedimente im Wechsel mit Torfen, häufig lagunäre Sedimente und mächtigere Torfe im Untergrund, Material mit anthropogener Durchmischung)

Auf eine flächige Erkundung des Gebietes kann verzichtet werden. Die Standorte der einzelnen WEA und ggf. der Verlauf neu herzustellender Gräben sind vor Baubeginn im Hinblick auf das Vorkommen von sulfatsauren Böden zu untersuchen. Bei der Untersuchung der Standorte und Beurteilung der Analyseergebnisse sind die „Geofakten 24 und 25“, herausgegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, zu beachten.

Die untere Bodenschutzbehörde ist über das Ergebnis der Bodenuntersuchung vor Baubeginn zu informieren (heidi.bleckmann@wesermarsch.de).

Das Thema „sulfatsaure Böden – Untersuchung und Umgang“ ist im Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung abzuarbeiten.

Hinweise

Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 & V 5 (Bodenschutz bei Bautätigkeiten) sind umzusetzen.

Beim Einsatz von Recyclingmaterial im Wegebau ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) zu berücksichtigen. Die geplanten Wege und Krafteinstellflächen sollen in Schotterbauweise mit einem entsprechenden Unterbau hergestellt werden. Sollte es sich beim vorgesehenen Schotter um einen Recyclingbaustoff handeln, so muss die Qualität des Schotters der Ersatzbaustoffverordnung genügen. Vor Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch durch Vorlage der chemischen Untersuchung und daraus resultierender Festlegung der Zuordnungswerte die Qualität des Schotters nachzuweisen.

10. Straßenbaubehörde

10.1. Für die Anlieferung der Großraumkomponenten ist ein Antrag für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehren bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. In diesem Rahmen ist auch eine Fahrtwegprüfung vorzulegen.

10.2. Die Erschließung ist, wie o. a., über eine bestehende Zufahrt in Abschnitt 20, Station 996 der L 886, Colmar, geplant. Es ist auf § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu verweisen, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung (vgl. § 20 Abs. 2 NStrG) ist, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedarf.

11. Allgemeine Hinweise (H)

11.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

11.2. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könne,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

11.3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

11.4. Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unbeschadet Rechte Dritter.

11.5. Verstöße gegen diesen Genehmigungsbescheid können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.

11.6. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

III.

Begründungen

Begründung der Genehmigung

Mit Eingang vom 17.06.2025 wird seitens der Kallista Energy GmbH aus Hamburg das o. g. Vorhaben beantragt.

Das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 des Landkreises Wesermarsch (in der Fassung der 1. Änderung) hat für die im Genehmigungsantrag aufgeführten Flurstücke keine Vorranggebiete bzw. Ziele der Raumordnung festgelegt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Es werden keine regionalplanerischen Hinweise vorgetragen. Bauplanungsrechtlich weise ich lediglich darauf hin, dass sich die angegebenen Flurstücke im Geltungsbereich der rechtskräftigen 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne befinden. Dieser setzt in diesem Bereich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ fest, so dass eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorliegt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Da nach Prüfung der Unterlagen und der Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Genehmigungsantrages von Bedeutung sind, insbesondere durch die Auferlegung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die vorstehend bezeichneten Pflichten erfüllt werden, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Zu 2.

Baurecht

Zu 2.1

Der Bauherr, Kallista Energy GmbH, Schopenstehl 13, 20095 Hamburg, beantragte mit Antrag vom 01.10.2025, die Nachreichung etwaiger notwendig werdender Baulasten, mit Verweis auf den Windenergieerlass, Nr. 3.5.4.2 in der zurzeit gültigen Fassung, „Sind Baulasten oder Grunddienstbarkeiten erforderlich, so genügt es, dass diese vor Baubeginn vorliegen...“.

Ein Baugrundstück ist gemäß der Niedersächsischen Landesbauordnung (NBauO), das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Rechts, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird. Alle baulichen Anlagen haben das öffentliche Recht einzuhalten. Mit der Errichtung der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Baulasten eingetragen/ erklärt sind.

Die Erteilung der Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung entspricht meinem pflichtgemäßen Ermessen und ist auch geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu 2.2

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter

Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschl. der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Zu 2.10

Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Zu 6.

Naturschutz

Die Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Sondergebietes Windenergie, Teilbereich 3 der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie der Gemeinde Ovelgönne.

Eine Umweltprüfung nach § 2 BauGB wurde durchgeführt. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark.

Dementsprechend kann der **§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** auf der Basis der EU-Verordnung 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (**EU-NotfallVO**) angewendet werden.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt und bestimmt, dass die Regelung für Genehmigungsverfahren von WEA Anwendung findet, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und soweit sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde.

In allen Genehmigungsverfahren, in denen § 6 WindBG anwendbar ist, sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG.

Gemäß den vom Antragssteller auf der Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen eingereichten Antragsunterlagen ergibt sich für die Bemessung des Ersatzgeldes ein Wert von **3,8 %** der Planungs-, Ausführungs- und

Beschaffungskosten (zzgl. Umsatzsteuer). Für die Windenergieanlage ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 144.930,- Euro zu leisten.

Wenn aktuelle (nicht älter als fünf Jahre) Daten mit einer ausreichenden räumlichen Genauigkeit vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind.

Für die Standorte der WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 wurde bereits eine Brutvogelkartierung im 500 m-Radius und im 1.000 m-Radius eine stichprobenhafte Standardraumnutzungskartierung (SRNK) für Greif- und Großvogelarten in Kombination mit der Revierkartierung sowie eine Horstkartierung der Greif- und Großvögel und eine Kartierung der Gastvogelarten gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass von 2016 (Nds. Min. Blatt Nr. 7 / 2016) durchgeführt.

Für den Standort der WEA 3 liegen innerhalb eines Radius von 500 m keine Brutvogeldaten vor. Außerdem liegen für den überwiegenden Teil des Radius von 1.000 m um diesen Standort keine Gastvogeldaten sowie keine Daten zu kollisionsgefährdeten Greif- und Großvogelarten (Erfassung durch eine Standardraumnutzungskartierung, Horstkartierung) vor.

Diese Kartierungen können jedoch entsprechend den Vorgaben aus dem Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass vom 24.02.2016 (Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7 / 2016) für den **Standort der WEA 03** nachgeholt werden:

- Brutvogelerfassung mit insgesamt 12 Erfassungsterminen (8 Tag- und 4 Nachtbegehungen) von Mitte März bis Ende Juni im Radius von 500 m um die WEA 3,
- Gleichzeitig im 1.000 m Radius um die WEA 3 (bisher noch nicht erfasste Teilflächen) eine Erfassung der kollisionsgefährdeten Greif- und Großvögel mit einer Standardraumnutzungskartierung (wie bereits für die WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 durchgeführt wurde),
- Im 1.000 m-Radius um die WEA 3 (bisher noch nicht erfasste Teilflächen) eine Horstkartierung für kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel,
- Im 1.000 m-Radius (bisher noch nicht erfasste Teilflächen) um die WEA 03 eine Erfassung der Gastvogelarten (mindestens 14-tägig, für die WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 wurden 43 Erfassungstermine durchgeführt) im Zeitraum von Anfang Juli (erste Juli-Woche) bis Ende Dezember und von Anfang Januar bis Ende April (letzte April-Woche).

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Wittmund generieren, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennennumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (*Auflage 8.11*). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (*Auflage 8.8*).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (*Auflage 8.8*). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (*Auflage 8.2*). Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (*Auflage 8.3*).

Die Auflage 8.4, sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 8.5, enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite,

weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu setzen (*Auflage 8.6*), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind,

entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2, hier 8.7, dient der Erfassung der Windenergieanlagen WEA 3, als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

IV.

Kosten

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, tragen Sie die Kosten des Verfahrens. Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

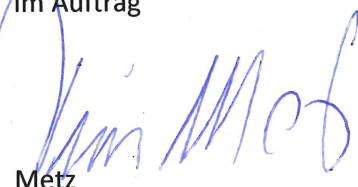
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Metz



Nachrichtlich an:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Straßenverkehrsbehörde

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehrsbehörde

Durchschriftlich an

Landkreis Wesermarsch, Bauaufsichtsbehörde

Anlage 1

